

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„Schulförderverein der 6. Grundschule Dresden — Am Großen Garten e. V.“

(mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister)

Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke ausschließlich und unmittelbar selbst. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins (im Sinne § 3 dieser Satzung) dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule sowie Kooperationspartnern aus der Wirtschaft die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den außerunterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der gezielten Freizeitgestaltung gerichtet sind, wie z. B. Gründung von Arbeitsgemeinschaften unterschiedlichster Interessensgebieten (Sport, Musik, Schülerzeitung usw.), Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien können in schulischen und außerschulischen Belangen unterstützt werden.
- (3) Der Verein fördert die positive Außenwirkung der Schule.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und das Anliegen der Vereinsarbeit unterstützen und fördern will.
- (2) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie muss nicht begründet werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person gemäß § 3 (1) werden, die den Mindestförderbeitrag entrichtet und den Zielen des Vereins zustimmt. Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - mit dem Tod des Mitglieds.
- (5) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn dieses in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (6) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären. Beiträge werden nicht erstattet.
- (7) Beiträge werden 1x im Jahr erhoben. Erfolgt der Beitritt im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr des Beitritts halbiert.

§ 4 Geschäftsjahr und Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
- (2) Der Verein finanziert sich durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Zuwendungen und Fördermittel aus kommunalen und staatlichen Fonds,
 - Beiträgen fördernder Mitglieder sowie Zuwendungen von Einrichtungen, Institutionen und Unternehmen aller Eigentumsformen,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Geld- und Sachspenden
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beiträge für Fördermitglieder kann jährlich die Mitgliederversammlung entscheiden (Siehe Beitragsordnung).
- (4) Zur Regelung der Finanzgeschäfte gibt sich der Verein eine durch den Vorstand zu beschließende Finanzordnung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal und zwar möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem beschlußfähigen Vorstand noch 3 weitere Vereinsmitglieder anwesend sind oder mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - Durchführung der Kassenprüfung und Bericht der Kassenprüfer über die Ergebnisse der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von 2 Jahren,
 - Entscheidung über die Vertretung der dem Verein angehörigen juristischen Personen im Vorstand,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Mindestbeitrages für fördernde Mitglieder,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Vereinsauflösung
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Abstimmungen enthalten muss. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Während der Wahrnehmung obliegender Pflichten entstandene Reisekosten werden erstattet. Bei entsprechender umfangreicher Tätigkeit und/oder stabiler finanzieller Entwicklung des Vereins kann ein eventuell hauptberuflicher Geschäftsführer angestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt oder als Beauftragte dem Verein angehörender juristischer Personen durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus dem Verein aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das der

Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder nicht entsprechend der Satzung ausüben, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die 1.Vorsitzende(n), 2.Vorsitzende(n) und Schatzmeister(in).
- (7) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das finanzielle Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke durch die Kindervereinigung Dresden e.V. zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des bestehenden Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, den 20.4.2011